



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Kirchenleitung

Schopenhauerstraße 7

30625 Hannover

Telefon 05 11 / 55 78 08

Fax 05 11 / 55 15 88

E-Mail selk@selk.de

Antrag an die 11. Kirchensynode 2007 der SELK

Die 11. Kirchensynode 2007 möge beschließen:

Die Pfarrerdienstordnung (PDO) i. d. F. vom 21.06.2003 wird um folgende Regelung erweitert:

§ 39a Beauftragung

Endet eine Berufung und erfolgt keine Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe (§ 35), Versetzung (§ 36) oder Beurlaubung (§ 39), kann dem Pfarrer eine sonstige kirchliche oder im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe übertragen werden.

Begründung:

Dienst eines Pfarrers in der SELK ist Berufung in eine Gemeinde (§ 10) oder Berufung in einen besonderen Dienst der Kirche (§ 12).

Veränderungen des Dienstverhältnisses als Pfarrer (VIII. Abschnitt) sind: Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe (§ 35 - Zustimmung oder Versetzung), Versetzung (§§ 36 f.), Abordnung (§ 38 - vorübergehend ohne Verlust des bisherigen Amtes) und Beurlaubung (§ 39).

Bei Versetzung und bei Beurlaubung ist jeweils geregelt, was erfolgt, wenn keine neue Stelle verfügbar ist (§ 37 Abs. 6 und 7, § 39 Abs. 5).

Ungeregelt sind bisher die Fälle, in denen ein berufener Pfarrer aus anderen Gründen seine Stelle verliert, ohne eine neue Stelle zu übernehmen (z. B. Ende eines besonderen Dienstes nach Ablauf der Wahlperiode). Diese Lücke füllt der neue § 39a.

Der Inhalt des Auftrags ist weit formuliert und lehnt sich an Begriffe in ähnlichen Paragraphen an (die nicht aufeinander abgestimmt sind):

§ 35 - „allgemeinkirchliche Aufgabe“, § 37 Abs. 6 - „angemessener Auftrag“, § 39 Abs. 1 - „Aufgaben im kirchlichen Interesse“, Abs. 2 - „allgemeinkirchliche Aufgabe“ und Abs. 5 - „andere kirchliche Aufgabe“, § 41 Abs. 2 - „zumutbare Aufgaben“.

Die „Zumutbarkeit“ bzw. „Angemessenheit“ der übertragenen Aufgabe richtet sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Grundsätzen.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf der Sitzung am 15. März 2007 in Bleckmar als Antrag an die 11. Kirchensynode der SELK verabschiedet.

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel
Kirchenrat

